18. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 23.02.2006 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Auerbach Peter
Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

die Gemeinderatsmitglieder:
Gösweiner Gottlieb
Steinhäusler Elfriede
Pachner Detlef
Neubauer Anita
Benedetter Maria
Eibl Wolfgang
Benedetter Wolfgang
Schwingenschuh Siegfried
Steinbichler Jürgen
Sanglhuber Leopoldine

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 13. Februar 2006 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Es gibt aber keine Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13. Dezember 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
Bevor der Bürgermeister mit der Tagesordnung beginnt erwähnt er, dass er den Tagesordnungspunkt Nr. 17 „***Beratung zum Angebot der GEMDAT über das Kommunalnet bzw. den Portalverbund“*** wieder streichen möchte, da man sich das Angebot von der GEMDAT genauer erklären lassen sollte. Zu viele Dinge sind hier noch unklar. Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass das Angebot nur sehr schwer zu verstehen ist und sind daher mit der Streichung dieses Punktes von der Tagesordnung einverstanden.
Außerdem führt der Bürgermeister an, dass der Punkt 18 „***Beratung zu den Angeboten der ENERGIE AG bzw. des Geometers „GEOMET zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters“*** auf **„Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters“** umbenannt werden soll, da gerade erst heute noch ein weiterer Anbieter dazu gekommen ist und die Angebote daher nochmals überprüft werden müssen.

Da Herr Hubert Scheik sein Gemeinderatsmandat mit Wirksamkeit 31.12.2005 zurückgelegt hat, erläuter der Bürgermeister die Nachberufung des Herrn Wolfgang Benedetter in den Gemeinderat. Dazu bringt er die Einberufung vom 10. Jänner 2006 an Herrn Benedetter zur Vorlesung:

Herrn
Wolfgang Benedetter

Nr. 113
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: **Berufung in den Gemeinderat**
aufgrund des Mandatsverzichtes
des Gemeinderates Hubert Scheik per 31.12.05

Lieber Wolfgang!

Aufgrund des Mandatsverzichtes zum Gemeinderat des Herrn Hubert Scheik (SPÖ-Fraktion) und der Tatsache, dass alle Ersatzgemeinderatsmitglieder der SPÖ, die in der Liste vor dir gereiht sind, eine Nachberufung in den Gemeinderat abgelehnt haben, **berufe** ich dich per 01.01.2006 als nächstgereihtes Ersatzmitglied in den Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß (§ 22 Gemeindeordnung 1990).

Du bist damit ab nun fix in den Gemeinderat bestellt. Einladungen zu den jeweiligen Gemeinderatssitzungen werden mit der Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung erfolgen.

Da die Termine der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2006 in der letzten Gemeinderatssitzung am 13.12.2005 fixiert wurden, bringe ich sie dir hiermit nachweislich zur Kenntnis.

Donnerstag, 23.02.2006 18 Uhr
Donnerstag, 20.04.2006 18 Uhr
Donnerstag, 29.06.2006 18 Uhr
Donnerstag, 24.08.2006 18 Uhr
Donnerstag, 02.11.2006 18 Uhr
Donnerstag, 14.12.2006 18 Uhr

Als Ersatzgemeinderat wurdest du bereits in der konstituierenden Sitzung am 23. Oktober 2003 angelobt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Peter Auerbach

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Wohnungszuweisung der ehemaligen Ceha-Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 150, Beschlussfassung**
2. **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Mühlreith“, Beschlussfassung**
3. **Bebauungsplan Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“, Beschlussfassung**
4. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 (Schönleitner, Antensteiner, Lang u. Prankl 17/2, 16/3, 16/2, 91/2 u. 91/3), Beschlussfassung**
5. **Beratung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.7 (Wurmhöringer)**

6. **Nachbesetzung des Obmannes für den Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten, Fraktionswahl der SPÖ**
7. **Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes für den Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten, Fraktionswahl der SPÖ**
8. **Darlehensangebote zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung, Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe**
9. **GW Krestenberg, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, Beschlussfassung**
10. **Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.1 Änderung Nr. 2, Beschlussfassung nach Auflage gem. § 18 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**
11. **Ansuchen des Sportvereines Rosenau/Hp. um die Jugendförderung für das Jahr 2005, Beschlussfassung**
12. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung der Gemeinde vom 26. Jänner 2006**
13. **Einvernehmliche Auflösung jenes Teiles des Mietvertrages mit Frau Christine Antensteiner für die Geschäftsräumlichkeiten im Gebäude Rosenau Nr. 97**
14. **Mietvertrag mit Christine Antensteiner zur Wohnung im Obergeschoss des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung**
15. **Mietvertrag mit Herrn Franz Piringer zum Geschäftslokal in Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung**
16. **Rahmenvereinbarung mit dem Land OÖ über den Austausch von GEODATEN, Beschlussfassung**
17. **Beratung zum Angebot der GEMDAT über das Kommunalnet bzw. den Portalverbund**
18. **Beratung zu den Angeboten der ENERGIE AG bzw. des Geometers „GEOMET“ zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters**
19. **Ankauf von Garderobekästen für die Mannschaft der Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau, Beratung und Beschlussfassung**
20. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Wohnungszuweisung der ehemaligen Ceha-Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 150, Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest die Wohnungsbewerbung der einzigen Bewerberin Annigret Pachner vom 6. Februar 2006:

Annigret Pachner
4581 Rosenau 150
****

An die
STYRIA
Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
z. H. Frau Jezek
Preuenhueberstraße 3
4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung**
(Whg. II/1/6 ehem. Ceha) – Rosenau 150

Sehr geehrte Frau Jezek!

Ich bewohne zur Zeit die Wohnung von Herrn Pachner Heinrich in Rosenau Nr. 150 (Vater) und bewerbe mich um die o. a. freistehende Wohnung im Haus Nr. 150 in Rosenau/Hengstpaß.

Ich bitte um Zuweisung der Wohnung. Mit der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hab ich bereits selbst Kontakt aufgenommen. Seitens dieser wurde mir eine Zuweisung der Wohnung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 23.02.2006 versprochen, da ich die einzige Bewerberin bin.

Für die Bezahlung der Kaution bitte ich um eine Ratenzahlung (Teilzahlung 1x: 1.April 2006 1x: 15. Oktober 2006), wie bereits mit Frau Jezek besprochen.

Ich bitte um eine positive Erledigung meines Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen

Pachner Annigret

Rosenau, am 06.02.2006

Da Frau Pachner die einzige Bewerberin für die freistehende Wohnung ist, ist eine rasche Zuweisung unbedingt zu empfehlen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird daher einstimmig die Wohnungszuweisung der freistehenden Wohnung Nr. II/1/6 (ehemalige CEHA-Wohnung) an Frau Annigret Pachner durch Handerheben beschlossen.

2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Mühlreith“, Beschlussfassung

Noch am Dienstag den 21. Februar 2006 wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes in der Bauausschusssitzung diskutiert. Dabei waren auch die Herren Arch. Siegfried Kniewasser und Andreas Kubernat (TEAM M) anwesend. Mit ihnen wurde innerhalb des Bauausschusses vereinbart, dem Gemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Mühlreith“ trotz der negativen Stellungnahme des Herrn Jörg Strohmannes zur Aufhebung des Planes zu empfehlen. Diese Stellungnahme bringt der Bürgermeister zur Kenntnis:

Jörg Strohmann
Dambach 103
4580 Rosenau a.H.

An das
Gemeindeamt Rosenau
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß Rosenau, 12.10. 2005

Betrifft: Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes „Mühlreithgründe“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich spreche mich gegen eine völlige Aufhebung des oben angeführten Bebauungsplanes aus, weil meiner Meinung nach, einige Punkte der darin enthaltenen Beschreibung auch heute noch von großer Bedeutung sind. So könnten die Punkte 1) bis 4), Punkt 6) – er wurde bereits 1989 außer Kraft gesetzt – sowie Punkt 8) und 9) völlig entfallen, bzw. durch die Bestimmungen der O.Ö. Bauordnung ersetzt werden.
Anders verhält es sich jedoch bei den Punkten 5) Gestaltung (hier sind besonders die Übermauerungshöhen und die Anzahl der Stockwerke wichtig),7) Gewerbliche Betriebe und 10) Vorschreibungen gemäß dem geologischen Gutachten von Dr. Wieser. In diesen Punkten würde eine Änderung oder Aufhebung der alten Bestimmungen für mehrere Siedler Verschlechterungen und in Punkt 10) sogar ein erhöhtes Risiko bezüglich Rutschungen mit sich bringen.
Ich bitte Sie daher, meine Bedenken zu berücksichtigen und den Bebauungsplan nicht völlig aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Strohmann

Laut den anderen Stellungnahmen v.a. jener der Abteilung Raumordnung gibt es keine Widersprüche, die gegen die Aufhebung des Planes sprechen. Auch Herr Nachbagauer führt an, dass sich auch die ÖVP-Fraktion für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Mühlreith“ ausspricht. Der Bürgermeister erläutert zu den Bedenken des Herrn Strohmann, dass bei einer baulichen Veränderung die Nachbarn ohnehin gefragt werden müssen oder ansonsten ein Baubewilligungsverfahren über die Gemeinde durchgeführt werden muss. Auch eine Betriebsansiedelung ist aufgrund der Flächenwidmung nicht möglich. Auch die Rutschungsgefahr, die Herr Strohmann in seiner Stellungnahme anspricht ist der Baubehörde bekannt. Diese wird daher ohnehin bei Baugenehmigungen Gutachten von Geologen, betreffend Hangrutschungen, anfordern. Aus diesen Gründen sind der Bürgermeister, Arch. Kniewasser Siegfried, Andreas Kubernat (Team M), der Bauausschuss und die Gemeinderäte der Meinung, die Bebauungsplanaufhebung sollte beschlossen werden. Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeisters die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Mühlreithgründe“ gemäß § 33 Oö. ROG 1994 einstimmig durch Handerheben beschlossen.

3. Bebauungsplan Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“, Beschlussfassung

Zum Bebauungsplan Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ teilt der Bürgermeister mit, dass dieser hauptsächlich den Zweck erfüllen soll, dass auf dem für den Tourismus gewidmete Areal, kein überdimensionales Hotel errichtet werden kann. In Absprache mit dem damaligen Ortsplaner Herr. Arch. Pertlwieser hat man sich auf die Erstellung des Bebauungsplanes geeinigt. Damit auch Frau Manuela Antensteiner diesen Plan akzeptieren kann, muss unbedingt noch ein Gespräch über genauen Einzelheiten, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden müssen, zwischen Herrn Arch. Pertlwieser, Herrn Arch. Kniewasser, Frau Manuela Antensteiner und dem Bürgermeister stattfinden. Danach kann erst auf die Forderung der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ in ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2005 eingegangen werden, in der sie den Plan ablehnt, da

die Mindestinhalte wie Fluchtlinien, Gebäudehöhen usw. fehlen. Nachdem das Gespräch stattgefunden hat, kann erst der Bebauungsplan mit den notwendigen Inhalten beschrieben werden. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat wird erst dann möglich sein.

Herr Nachbagauer fragt nach, wer die Kosten für die Flächenwidmungsänderungen und die Erstellung des Bebauungsplanes übernehmen wird. Der Bürgermeister führt dazu an, dass der Bebauungsplan von der Gemeinde gefordert oder erwünscht ist. Die Kosten für diesen werden daher von der Gemeinde zu tragen sein. Bei den Flächenwidmungsänderungen wurden die Verfahren ebenfalls von der Gemeinde eingeleitet, doch die Kosten wird man auf alle Betroffene oder Begünstigte aufteilen. Abschließend wird einstimmig vereinbart zunächst das Gespräch mit Frau Antensteiner abzuwarten und erst dann über eine Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aussichtswarte Wurbauerkogel“ zu diskutieren.

4. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 (Schönleitner, Antensteiner, Lang u. Prankl 17/2, 16/3, 16/2, 91/2 u. 91/3), Beschlussfassung

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 wurde vom HR Donauer (ehemaliger Leiter des Bezirskbauamtes) vorgeschlagen. Im Umwidmungsverfahren hat sich herausgestellt, dass dieser Umwidmung nichts entgegen steht. Die Stellungnahmen der verantwortlichen Behörden sind allesamt positiv. Lediglich die Stellungnahme der Anrainerin Barbara Lang ist entgegen der Umwidmung verfasst. Deshalb bringt diese Stellungnahme der Bürgermeister zur Vorlesung:

Barbara Lang
Dambach 2 Maurer Langegasse 9-13/Haus2/2
4580 Windischgarsten 1230 Wien

An das
Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Hengstpaß Nr.: 120
4581 Rosenau

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8

Wien, 7. Oktober 05

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrer Absicht, mein Grundstück Parzelle Nr.: 16/2 KG Rosenau vom dzt. Bestehenden Rechtsstand: „Dorfgebiet“ in ein „Wohngebiet“ umzuwidmen, darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1.) Für das Vorhaben der Familie Manfred und Rosemarie Prankl, für die Tochter einen Zubau zum bestehenden Wohnhaus, bzw. einen entsprechenden Umbau vornehmen zu wollen, habe ich vollstes Verständnis und unterstütze auch diesen geplanten Ausbau. Dieses Projekt würde sich bei einigem guten Willen Ihrerseits auch bei der dzt. gegebnenen Flächenwidmung problemlos realisieren lassen. Diesbezüglich habe ich mir erlaubt, an anderer Stelle entsprechende Erkundigungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.
2.) Das von Ihnen unter Pkt. 1.4 angeführte „öffentliche Interesse“ kann- aus meiner Kenntnis der Situation- bei den in Frage stehenden Grundstücken ausschließlich auf die Parzelle Nr. 91/2 bezogen verstanden werden. (Siehe Pkt 1. meiner Stellungnahme) Die Annahme, die Jugend der Grundeigentümer würde wegen der dzt. gegebenen Flächenwidmung abwandern, ist wohl stark übertrieben und kann im Übrigen ja auch von Ihnen durch die Erteilung von Baugenehmigungen im „Dorfgebiet“ verhindert werden.
3.) Zu Pkt. 2.3 „Gefährdungspotential“ darf ich feststellen, dass die Bodenprüfungsstelle der oberösterreichischen Landesregierung bescheinigt, dass es sich bei der Parzelle 16/4 der KG Rosenau, zentral im betroffenen Gebiet, „um einen Rutschhang“ handelt. (Siehe Beilage)
4.) Zu Pkt. 2.6 „Baulandbedarf“ Dieser ist sicherlich immer dann gegeben, wenn Besitzer von Grünland an einer Umwidmung in „Wohngebiet“ - und somit Bauland – aus finanziellen Überlegungen interessiert sind. Ich bin davon überzeugt, dass die von Ihnen geplante Umwidmung lt. Flächenwidmungsplan Nr.: 3, Änderung Nr.: 8 nur die Vorstufe zu einer weiteren Widmungsänderung für die Parzellen Nr.: 77, 9, 11/1, 11/2, 91/2 und 90/1 darstellt.
5.) Zu Pkt 3.3 „Wasserversorgung“: Meines Erachtens wäre mit absoluter Priorität die Versorgung der in Frage stehenden Grundstücke mit sauberem, gesunden Trinkwasser sicherzustellen. Die dzt. bestehenden Lösungen privater Wasserquellen und der „Wasserversorgung Trojer“ sind nach meinem Ermessen auch nicht der EU-

Richtlinie einer zeitgemäßen Trinkwasser – Versorgung entsprechend. Auf diesen Umstand habe ich Sie , sehr geehrter Herr Bürgermeister, schon vor über einem Jahr persönlich angesprochen, habe aber leider trotz Ihrer Zusage auf kurzfristige Prüfung der Möglichkeiten, seither nichts mehr zu dieser Frage gehört, weder von Ihnen, noch von der Gemeinde Windischgarsten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, aus oben Gesagtem können Sie ersehen, dass ich nicht gewillt bin, der von Ihnen geplanten Flächenumwidmung meine Zustimmung zu geben.
Zuversichtlich hoffe ich auf ein gewissen Verständnis Ihrerseits und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

(Barbara Lang)

Über das Hauptargument der nicht vorhandenen öffentlichen Wasserleitung wurde mit den betroffenen Anrainern bereits ein Gespräch geführt. Eine Kostenschätzung für ein öffentliches Wasserleitungsprojekt wurde bereits eingeholt. Zum Punkt 1 der Stellungnahme von Frau Lang kann der Bürgermeister nur mitteilen, dass die Rechtslage in Oberösterreich so ist, dass nur ein guter Wille des Bürgermeisters für eine Verwirklichung des Anbaus nicht ausreicht. Die Auskünfte dürften in Wien eingeholt worden sein.
Aus diesen Gründen ist er nach wie vor der Ansicht, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.8 (Trojer) durchzuführen und heute zu gem. § 33 Oö. ROG 1994 zu beschließen. Herr Nachbagauer merkt hinzu, dass die Kosten für die Flächenwidmungsänderung auf alle betroffenen Anrainer aufgeteilt werden sollten. Der Bürgermeister wird hiezu mit den Anrainern sprechen. Außerdem wundert er sich über die Tatsache, dass die Behörden keine Bedenken zu Wohngebiet bei diesen Parzellen haben, da er der Meinung ist, dass es sich bei diesem Gebiet um Rutschgebiet handle. Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeister die vorgestellte Flächenwidmungsänderung Nr. 3.8 (Trojer) einstimmig gem. § 34 Oö. ROG 1994 mittels Handerheben beschlossen. Vor der Kundmachung ist die Änderung nun der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Beratung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.7 (Wurmhöringer)

Entgegen der zuvor behandelten Flächenwidmungsplanänderung gibt es zur **Änderung Nr. 3.7 (Wurmhöringer)** negative Stellungnahmen der Abteilungen Raumordnung, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz. Diese Stellungnahmen liest der Bürgermeister vor:

ABTEILUNG RAUMORDNUNG
Örtliche Raumordnung

LAND OBERÖSTERREICH

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: BauRO-Ö-310373/3-2005-Kie/Rö
Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Otto Kienesberger
Telefon: 0732/7720-12508
Fax: 0732/7720-212789
E-mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at
2. November 2005

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau am Hengstpaß

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß;
Flächenwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 7 und 8
Stellungnahme gem. § 33 (1) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994

zu Zl.: 031-2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Zuge der fachlichen Prüfung eingeholten Stellungnahmen der Naturschutzabeilung liegen bei.

Vom Standpunkt der Örtlichen Raumordnung wird zu den Änderungen festgestellt:
Nr. 7, Wurmhöringer, 265/2, „W“, 1.000 m²:

Die Erweiterung eines Siedlungssplitters in einer Bergbauernregion ohne entsprechende soziale Infrastruktur steht im krassen Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen, insbesondere § 2 Abs. 1 Ziffer 7 (landschaftsschädigende Eingriffe, Zersiedelung) und ist daher **abzulehnen**.

Nr. 8, Schönleitner, Antensteiner, Lang und Prankl, 17/2, 16/3, 16/2, 91/2 und 91/3, Umwidmung von „D“ (Sternchenbauten) in „W“:
Es ist beabsichtigt, bei einem „Sternchenbau“ einen Zubau zu errichten. Dazu ist eine geringfügige Baulanderweiterung erforderlich. Fachlich wird dem **zugestimmt**. Im Sinne einer Gleichbehandlung werden im Zuge dieser Änderungen auch die anderen „Dorfgebiete“ der „Sternchenhäuser“ in „Wohngebiet“ umgewidmet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Otto Kienesberger

Beilagen:
2 Stellungnahmen (N)
Akt

Regionsbeauftragter für
Natur- und Landschaftsschutz
Bezirksbauamt Steyr

LAND
OBERÖSTERREICH

4052 Ansfelden
Traunuferstraße 96

Aktenzeichen: BBA-LI-505-92-2005-Do/Bran
Bearbeiter: W. HR. DI. Peter Donauer
Telefon: 07229/79426-215
Fax: 07229/79426-218
E-mail: bba-I.post@ooe.gv.at

Naturschutzabteilung
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

10. Oktober 2005

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Flächenwidmungsplan Nr. 3- Änd. Nr. 7
Begutachtung gem. § 33(1)
Zu Zl.: N-800153/46-2005-Mtz/Atz
Und Zl.: BauRO-Ö-310373/1-2005/Kie/Ki

Die vorgelegte Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rosenau am Hengstpass wurde gem. § 33 (1) ROG an Ort und Stelle beurteilt.

Es wurde geprüft, ob durch die geplante Änderung ein Widerspruch zu den im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 normierten Schutzzielen entstehen kann.

Es ist beabsichtigt im Bereich des Grundstückes 265/2 KG Rosenau eine Bauparzelle für Wohngebiet zu widmen. Die Fläche liegt an der Zufahrtsstraße zur Bergstation des Wurbauerkogels. Die Wiesenfläche fällt leicht nach Osten ab, wird im Osten und Süden durch Wegparzellen begrenzt und geht im Norden und Süden in die Wiesenflächen des gewllten Hochplateaus über. Südlich der Parzelle und jenseits der Straße ist ein Anwesen situiert und ist dort nach Westen hin ein kleineres Wohngebiet gewidmet. Der Westteil ist nicht bebaut. Auf dem beantragten Wohngebiet ist ein kleinerer hölzerner Stadel situiert.

Das dortige Areal ist in der Hochlage ausgesprochen agrarisch strukturiert. Weitere landwirtschaftliche Anwesen sind mehr als 100 m entfernt. Eine kleinere östliche Häusergruppe hat einen Abstand von ca. 150 m. Die dort vorhandenen Wohnhäuser sind mit Sternchensignatur gekennzeichnet.

Aus fachlicher Sicht soll im dortigen argrarischen Umfeld keine vermehrte Wohnbautätigkeit forciert werden. Die ganze Zone im Nahbereich des Wurbauerkogels hat einen sehr hohen Erholungswert und ist von der offenen Landschaft geprägt. Mit der beantragten Widmung würde sich im Falle iner Bebauung eine optische Beengtheit an der

Zufahrt zum Wurbauerkogel ergeben. Außerdem würde das nördlich der Zufahrtsstraße weiträumig frei sich ausdehnende Grünland in dieser charakteristischen freien Optik beeinträchtigt.
Aus fachlicher Sicht wird die beantragte Änderung daher abgelehnt.

Durch die beantragte Änderung werden keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Uferschutzzonen betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Hofrat Dipl-Ing. Peter Donauer
(Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz)

Akt

WASSERRECHTSABTEILUNG

LAND OBERÖSTERREICH

4021 Linz
Kärntnerstraße 12

Aktenzeichen: Wa-202035/22-2005-Gut
Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Telefon: 0732/7720-12133
Fax: 0732/7720-12825
E-mail: wa..post@ooe.gv.at
18. Oktober 2005

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau am Hengstpaß

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß;
Flächenwidmungsplan Nr. 3 - Änderung Nr. 7 und 8 sowie
Bebauungsplan Nr. 13 – Erstellung und
Bebauungsplan Nr. 3.1 „Mühlreith“ – Aufhebung;
Einholung von Stellungnahmen

zu Zl.: 031-2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einerseits sollen im Flächenwidmungsplan Grundstücke von derzeit Grünland bzw. Dorfgebiet in Wohngebiet umgewidmet werden, andererseits soll für den Raum rund um die Aussichtswarte Wurbauerkogel eine Bebauungsplan erstellt bzw. beschlossen werden, und der Bebauungsplan Nr. 3.1 „Mühlreith“ soll aufgehoben werden.

Seitens der Wasserrechtsbehörde bestehen insbesondere gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung 3.7 erhebliche Bedenken, da bei Vorhandensein einer Ortswasserleitung die Abwasserbeseitigung über eine Senkgrube vorgesehen ist. Abgesehen davon, dass diesbezüglich eine ordnungsgemäße Wasserentsorgung unter den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu erfolgen hätte, erscheint es in der praktischen Vollziehung sehr problematisch, wenn eine leitungsgebundene Wasserversorgung erfolgt, die Abwasserbeseitigung jedoch nicht leitungsgebunden möglich ist. Somit ist technisch zwar die leichte Zufuhr einer größeren Wassermenge gesichert, aber die Beseitigung des Abwassers hat über die dem Volumen nach begrenzten Senkgrube zu erfolgen und ist regelmäßig mit einem entsprechenden Aufwand verbunden. Wenn es in der unter Punkt 1.2 formulierten Planungsabsicht heißt, „eine entsprechende Wohngebietsaufschließung (Wasserleitung, Zufahrt über einen Güterweg, Stromversorgung durch Energie AG) scheint nahezu ausreichend gegeben zu sein“, dürfte diese Formulierung auch auf die als problematisch einzustufende Wassergebarung hindeuten. Im Übrigen ist generell darauf hinzuweisen, dass die Flächenwidmungsplanänderungen nicht im Widerspruch zum rechtswirksam festgesetzten Wasserschutz- und Schongebiet stehen dürfen und zu errichtende Gebäude(-teile) über eine ordnungsgemäße, gesetzmäßige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügen müssen bzw. bei geplanten Umbau- und Ausbaumaßnahmen eine ebensolche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt sein muss. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 38 WRG 1959 für Anlagen im Hochwasserabflussbereich von Gewässern eine eigene wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Den vorgelegten Bebauungsplan betreffend ist inhaltlich auf obige Ausführungen zu verweisen, wobei auch diesbezüglich insbesondere auf die Problematik im Zusammenhang mit Senkgruben hinzuweisen ist. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Entwässerung der Straßenoberflächenwässer von Verkehrsflächen für eine geordnete Abwasserentsorgung zu sorgen ist, daher hat z.B. eine dem Stand der Technik entsprechende

Versickerung der Oberflächenwässer in Rasenmulden zu erfolgen, wobei diese Maßnahmen wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Ebenso ist für die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes festzuhalten, dass eine ordnungsgemäße, gesetzmäßige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegeben sein muss.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Dr. Helmut Hinz

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Vor allem mit der Ansicht des Dr. Hinz der Wasserrechtsabteilung ist der Bürgermeister nicht einverstanden. Eine Abwasserentsorgung, so wie sie im Abwasserentsorgungskonzept vorgesehen ist (Kanalanschluss) würde sich bei einem größeren Wohngebiet viel besser auszahlen. Aber dazu müssten die Verantwortlichen die Lage vor Ort beurteilen. Auf jeden Fall möchte der Bürgermeister auf der Umwidmung beharren und die Änderung beschließen. Die Fehler wurden vor einigen Jahren begangen, als man die Bebauung für Einzelne erlaubt hat. Eine Wiedergutmachung in diesem Sinne, kann jetzt nicht durch ein Verhindern einer größeren Siedlung erzielt werden. Auch die soziale Infrastruktur würde sich mit jedem Neubau in dieser Siedlung für die bestehenden Häuser und Bewohner wesentlich verbessern. Herr Nachbagauer äußert die Bedenken der ÖVP-Fraktion. Er meint, dass vor Jahren eine ähnliche Umwidmung für Frau Hunger Maria beantragt wurde, jedoch seitens der Gemeinde diese durch eine negative Stellungnahme verhindert wurde. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass damals die Gemeinde und v.a. der Bürgermeister Fritz Oswald 100 %ig hinter dem Umwidmungsantrag der Frau Hunger gestanden sind. Er weiß jedoch auch nicht, warum die Umwidmung letztendlich doch nicht zustande gekommen ist. Außerdem erwartet er sich von den zuständigen Behörden keine generelle Ablehnung der Umwidmung sondern vielleicht auch zumindest Vorschläge, wo eine Umwidmung erfolgen sollte, damit bei einem eventuellen Grundtausch eine Bebauung vorgenommen werden könnte. Auch die Gemeinderäte verstehen an dieser Stelle die Vorgangsweisen der Behörden nicht. Auch Herr Andreas Kubernat hat zur Flächenumwidmung Nr. 3.7 dem Gemeinderat Beharrungsbeschluss einen vorgeschlagen. Deshalb beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der aufgelegenen Flächenwidmungsänderung Nr. 3.7 (Wurmhöringer). Auf seinen Antrag hin wird die die Widmungsänderung Nr. 3.7 von den Gemeinderäten einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

6. Nachbesetzung des Obmannes für den Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten, Fraktionswahl der SPÖ

Die Tatsache, dass Herr Hubert Scheik mit Schreiben vom 28. November 2005 auf sein Gemeinderatsmandat per 31.12.05 und das Mandat des Umweltausschussobmannes schriftlich und persönlich verzichtet hat, hat der Bürgermeister bereits in der Sitzung am 13. Dezember 2005 im Gemeinderat bekannt gegeben. Anschließend haben die 5 nächstgereihten Ersatzgemeinderäte (Claudia Schober, DI Dieter Haslinger, Manfred Immitzer, Tatjana Schnepfleitner und Rosa Eibl) der SPÖ die Nachberufung in den Gemeinderat abgelehnt. Deshalb hat der Bürgermeister Herrn Wolfgang Benedetter mit Schreiben vom 10. Jänner 2006 gem. § 22 O.ö. Gemeindeordnung 1990 in den Gemeinderat berufen und Herrn Benedetter gemäß § 74 Abs. 2 KWO verständigt. Die Kundmachung über die Nachberufung des Herrn Benedetter in den Gemeinderat wurde in der Zeit vom 01.02.06 bis 16.02.06 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Aufgrund der Tatsache, dass Herr Scheik die Obmannstelle des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten inne hatte, muss diese Stelle durch eine Fraktionswahl der SPÖ

nachbesetzt werden. Zudem hat die SPÖ-Fraktion einen Wahlvorschlag vor der Sitzung im Gemeindeamt eingebracht. Diesen Wahlvorschlag, der von sämtlichen SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben ist, liest der Bürgermeister vor:

SPÖ-ROSENAU Rosenau, am 22.02.06
4581 ROSENAU

An den
GEMEINDERAT

4581 ROSENAU 120

Betrifft: WAHLVORSCHLAG Obmann im Ausschuss für Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten

Die Fraktion der SPÖ- Ortsorganisation Rosenau/Hp. schlägt

Herrn Benedetter Wolfgang

für die Wahl zum Obmann in den Ausschuss für UMWELT und VERKEHRSANGELEGENHEITEN vor.

UNTERSCHRIFT:

Gem. § 33 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat in einer Fraktionswahl den Obmann eines Ausschusses zu wählen. Deshalb beantragt der Bürgermeister innerhalb der SPÖ-Fraktion die Wahl des Herrn Wolfgang Benedetter zum Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten. Die Abstimmung ergibt Einstimmigkeit. Alle 8 Fraktionsmitglieder (1 Stimmenthaltung des Herrn Benedetter Wolfgang) sprechen sich für die Wahl des Herrn Benedetter aus.

7. Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes für den Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten, Fraktionswahl der SPÖ

Dadurch, dass Herr Benedetter Ersatzmitglied im Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten war, muss auch diese Funktion wieder nachbesetzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass Herr Hubert Scheik auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet hat, jedoch als Ersatzgemeinderat weiterhin zur Verfügung stehen wird, hat die SPÖ-Fraktion einen Wahlvorschlag lautend auf Herrn Scheik für die Wahl des Ersatzmitgliedes im Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Verkehrsangelegenheiten vor der Sitzung im Gemeindeamt eingebracht. Auch diesen Wahlvorschlag liest der Bürgermeister vor:

SPÖ-ROSENAU Rosenau, am 22.02.06
4581 ROSENAU

An den
GEMEINDERAT

4581 ROSENAU 120

Betrifft: WAHLVORSCHLAG Ersatzmitglied im Ausschuss für Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten

Die Fraktion der SPÖ- Ortsorganisation Rosenau/Hp. schlägt

Herrn Scheik Hubert

für die Wahl zum Ersatzmitglied in den Ausschuss für UMWELT- und VERKEHRSANGELEGENHEITEN vor.

UNTERSCHRIFT:

Auch dieser Wahlvorschlag ist von sämtlichen Fraktionsmitgliedern der SPÖ unterzeichnet. Die Abstimmung, die der Bürgermeister ebenfalls in einer Fraktionswahl gem. § 33 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 durchführt fällt wieder einstimmig (9 Stimmen für die Wahl des Herrn Scheik) aus.

8. Darlehensangebote zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung, Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe

Der Bürgermeister erläutert, dass für die durchgeführte Straßenbeleuchtungserneuerung mit Ende des Jahres 2005 die letzte Rate an Bedarfszuweisungsmitteln (Gem-311157/345-2005-Wö) eingelangt ist. Da keine weiteren Einnahmen für dieses Vorhaben mehr zu erwarten sind und ein Betrag über € 46.165,18 zum Ausfinanzieren übrig bleibt, muss das bestehende Darlehen bei der RAIBA Windischgarsten in ein Darlehen umgewandelt werden, welches regelmäßige Rückzahlungen aus dem Ordentlichen Haushalt vorsieht. Aus diesem Grund hat das Gemeindeamt eine Darlehenausschreibung gemacht und am 9. Februar 2006 dazu eine Angebotseröffnung durchgeführt. Die im Anboteröffnungsprotokoll angeführten Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen. Am 9. Februar 2006 wurde folgendes Anboteröffnungsprotokoll verfasst, das der Bürgermeister vorliest:

Anboteröffnungsprotokoll

Ausfinanzierung **„Straßenbeleuchtungserneuerung“**

Beschränkte Ausschreibung: Ausfinanzierung „Straßenbeleuchtungserneuerung“

Ort, Datum, Uhrzeit der Anbotseröffnung: Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 9. Februar 2006 10.00 Uhr

Anbotsteller Bank	***Zinsatz (Darl. 46.165,18) 6-Monats-Euribor + Aufschlag***	SMR	***Sonstiges***
Raiffeisenbank Windischgarsten	+ 0,20 %	SMR –0,2 %1.-5. Jahr SMR +/+0,0% 6.-10. Jahr	Fixzinssatz 5 Jahre 3,75 %
Sparkasse Kremstal/Pyhrn	+ 0,20 %	SMR +/- 0 %	Fixzinssatz 5 Jahre 3,43 %
PSK	+0,20 %	SMR +/- 0 %	
Bank Austria-Creditanstalt	+ 0,50 %	SMR + 0,15%	Fixzinssatz 10 Jahre 3,99 %

Reihung der Angebote:

Anbotsteller Bank	***Zinsatz (Darl. € 46.165,18)6-Monats-Euribor + Aufschlag***	SMR	***Fixzinssatz***
1. Sparkasse	**0,2 %**	**+/- 0 %**	**3,43 % 5 Jahre**
2. Raiba	0,2 %	-0,2 % 1.-5. Jahr +/-0 % 6.-10. Jahr	3,75 % 5 Jahre
3. BACA	0,5 %	+ 0,15 %	3,99 % 10 Jahre
4. PSK	0,2 %	+/- 0 %	Kein Angebot!

Unterschriften:

Gemeindevertretung:	Bgm. Peter Auerbach AL Adolf Sölkner Peter Feßl	

Um bei der Darlehensentscheidung sämtliche Irrtümer auszuschließen, hat man Herrn Mag. Alexander Steiner (Steuerberater bei Büro Priester Consulting GmbH) gebeten, eine Wertung zu den Darlehensangeboten vorzunehmen. Herr Mag. Steiner hat daraufhin folgende Reihung per e-mail am 10. Februar bekannt gegeben:

Sehr geehrter Herr AL Sölkner!

Folgende Reihung ergibt sich nach Ihrer Angebotseröffnung:

1	1	Sparkasse Kremstal Pyhrn
2	2	RAIKA WIndischgarsten
3	3	BACA

Die PSK kann aufgrund des fehlenden Fixzinssatzes nicht berücksichtigt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass hinsichtlich der Abschlussspesen keine Angaben vorliegen. Es wird angenommen, dass die Abschlussspesen bei allen Banken gleich hoch sind.

Erläuterung zu Raika und SPK:
Der Zinsvorteil des Angebotes der RAIKA Wdg. in Höhe von - 0,2% bei der SMR für den Zeitraum von 5 Jahren beträgt bei gegebenem Kredit € 354,66 (ohne Berücksichtigung des Barwertes).
Der Zinsvorteil des Angebotes der SPK im Vergleich zur RAIKA Wdg. aus dem Delta des Fixzinssatzes in Höhe von 0,35%-Punkten (3,75% - 3,43%)beträgt für die ersten 5 Jahre bereits € 568,15 und für die gesamte Kreditlaufzeit € 767,19. Aus diesem Grund ist die SPK vor die RAIKA Wdg. zu reihen.
Eine Berücksichtigung der Zahlungsströme und deren Barwert würden das Ergebnis zwar ändern, an der Reihung jedoch zu keiner Änderung führen.

Ich hoffe, die Darstellung bietet Ihnen eine taugliche Entscheidungsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alexander Steiner

PRIESTER
Consulting GmbH

Stelzhamerstrasse 14a
A-4400 Steyr

Tel.: 0043.7252.581.0
Fax: 0043.7252.581.90
email: steiner@priester.at
web: www.priester.at

Aufgrund des Anbotseröffnungsprotokolls und dem Reihungsvorschlag von Mag. Steiner schlägt der Bürgermeister vor, das Darlehen bei der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zum gebotenen Fixzzinssatz von 3,43 % aufzunehmen. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen, das Darlehen zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung über € 46.165,18 bei der Sparkasse Kremstal/Pyhrn aufzunehmen.

9. GW Krestenberg, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über den Antrag von Herrn Josef Reiter für den Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen einen Gestattungsvertrag für das Bereiten des GW Krestenberg zu erwirken. Dazu hat Herr Reiter einen Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen am Gemeindeamt

hinterlassen, welcher vom Gemeinderat beschlossen werden müsste. Der Bürgermeister liest daher den Gestattungsvertrag vor, bringt aber gleichzeitig ein, dass es touristisch gesehen sinnvoll wäre auch am Proviantweg (öffentlicher Weg der Gemeinde Rosenau/Hp.) das Reiten zu erlauben. Deshalb möchte er den Gestattungsvertrag auch für diesen abschließen.

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

Abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, Nr. 120, 4581 Rosenau/Hengstpaß**
2. **dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, 4594 Steinbach a.d. Steyr, Pfarrhofstraße 1**

§ I

Dem Grundeigentümer gehören folgende durch die Benützung durch Reiter interessante Wege:

a.) **GW Krestenberg** (Parz. Nr. 1556/1 bis 1556/6 zur Gänze öffentlicher Weg)
b.) **Proviantweg** (Traxlerweg, GW Innerrosenau II, GW Innerrosenau I, Roseleithenweg, GW Egglgut, Privatweg zur Rotkreuzkapelle mit öffentlichen Gehrecht, Almwanderweg bis Einmündung Hengstlandesstraße) Parz. Nr. 1587/2, 1587/3, 1587/13, 1598/2, 1587/14, 1632, 1640, 1649, 1703 1696, 1697;

Diese Wege sind im beigeschlossenen Lageplan eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

§ II

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitverband, dass er die im Punkt I genannten Wege als Reitwege ausweist bzw. in eine Reitwanderkarte einträgt. Der Reitverband ist auch berechtigt, die betreffenden Wege mit einer speziell für die Reitregion Pyhrn-Eisenwurzen entwickelte Reitwegekennzeichnung zu markieren, (Pflöcke, die seitlich am Weg eingeschlagen werden.) sofern es sich bei den Wegen und Waldboden handelt, werden zusätzlich Tafeln nach § 1 der forstlichen Kennzeichnungsverordnung angebracht. Sollen am Weg Verbesserungen oder Veränderungen vorgenommen werden, erfolgt dies nach Absprache mit dem Grundeigentümer. Der Reitverband ist in Zusammenarbeit mit Reitbetrieben und Wegeerhaltungsverband berechtigt, den Reitweg instand zu halten.

§ III

Der Grundeigentümer ist berechtigt, den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen. Wenn der Weg für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten benötigt wird, müssen die Reiter auf diese Situation Rücksicht nehmen. U.a. haben sie entsprechende Markierungen, Hinweisschilder (z.B. zeitliche Einschränkungen auf bestimmten Wegabschnitten), Warnzeichen u.ä. zu beachten.

Der Grundeigentümer kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Die Sperren sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und über die Dauer dieser Sperre ist zu informieren.

Eventuelle Abfälle auf den Reitwegen werden vom Reitverband oder den zuständigen Reitbetrieben in regelmäßigen Abständen entfernt.

§ IV

Das Vertragsverhältnis beginnt am 24.02.2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl vom Grundeigentümer wie vom Reitverband immer mit dem Auslaufen einer Reitwanderkarten-Auflage gekündigt werden.

§ V
Benützungsentgelt

Für das in Punkt II eingeräumte Recht erhält der Grundeigentümer kein Entgelt.

§ VI

Erhaltung der Wege

Der Reitverband, die Gemeinde und die örtlichen Reitbetriebe sind verpflichtet, den Reitweg laufend instand zu halten. Falls es notwendig ist, die Wege mit Arbeitsmaschinen zu befahren, wird dies mit dem Grundeigentümer vorher abgestimmt.

§ VII

Haftung

Die Haftung für die Benützung der Reitwege trägt zur Gänze der Reitverband (Landestourismusverband). Er übernimmt auch alle aus der Verkehrssicherungspflicht für Reitwege entstehenden Forderungen.

Für eventuell auftretende Flurschäden links und rechts vom Weg, die durch das Pferd entstanden und deren Verursacher nicht auffindbar ist, haftet der Reitverband.

Sollte es notwendig sein, ist der Reitverband berechtigt, in den Weg hineinragende oder den Reiter gefährdende Äste, Büsche u.ä. nach Zustimmung des Grundeigentümers zu entfernen. Gewonnenes Holz bleibt im Eigentum des Grundeigentümers.

§ VIII

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Reitverbandes.

Unterschriften: Datum: 23.02.2006

Weiters führt der Bürgermeister an, dass es noch zu Gesprächen mit den Bürgermeistern aus Edlbach und Spital/Pyhrn kommen wird, da der Proviantweg teilweise über die angesprochenen Gemeinden führt. Zum Teil müssen auch noch private Grundstücksbesitzer ihre Erlaubnis erteilen, da dieser Proviantweg nicht zur Gänze „öffentliches Gut“ der Gemeinde Rosenau/Hp. ist. Aber grundsätzlich hält er die Idee des Reitweges für eine weitere touristische gute Attraktion, die man unbedingt durch die Gemeinden unterstützen sollte. Deshalb beantragt er die Beschlussfassung des vorgetragenen Gestattungsvertrages mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen. Auf seinen Antrag hin wird dieser für die Wege GW Krestenberg und Proviantweg (setzt sich aus mehreren kleinen Wegen z.T. öffentliches Gut, Privatbesitz und Gemeindegebiet von Edlbach und Spital/Pyhrn zusammen) einstimmig durch Handerheben beschlossen.

10. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.1 Änderung Nr. 2, Beschlussfassung nach Auflage gem. § 18 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

In der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober wurde die Änderung Nr. 2 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.1 einstimmig beschlossen. In der Zeit vom 07.11.05 bis 23.11.05 wurde die Änderungsabsicht kundgemacht und die Bürgern gemäß § 18 Abs. 2 OÖ ROG 1994 in das Änderungsverfahren miteinbezogen. Der Bürgermeister zeigt den Plan zur Änderung vom Archtektenbüro TEAM M nochmals vor und erwähnt, dass es sich dabei um die Änderung von derzeit „Grünland“ in geplantes „Wohngebiet“ im Sinne der Flächenwidmungsändeung Nr. 3.7 (Wurmhöringer) handelt. Herr Nachbagauer merkt hinzu, dass man bei der Flächenwidmungsänderung auch Änderungswünsche der Frau Hunger berücksichtigen sollte. Bgm. Auerbach ist der Ansicht, dass zuerst für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.7 eine Genehmigung erreicht werden sollte, was sich als äußerst schwierig herausstellt und dann erst könnte man weitere Änderungswünsche bei der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ einbringen. Da der Gemeinderat auch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.7 (Wurmhöringer) für sinnvoll hält und diese einstimmig beschlossen hat, wird auf Antrag des Bürgermeisters auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.2 einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

11. Ansuchen des Sportvereines Rosenau/Hp. um die Jugendförderung für das Jahr 2005, Beschlussfassung

Zum bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2005 behandelten Ansuchen des ASVÖ Sportvereines Rosenau/Hp. um finanzielle Subvention für das Jahr 2005 zur Förderung des Jugendsports teilt der Bürgermeister das Ergebnis der Sport- und Schulausschusssitzung vom 17. Jänner 2006 mit. Dabei wurde mit Herr Ferdinand Pölzl, der Obmann des Sportvereines, eine neue Regelung zur Auszahlung der Jugendsportförderung vereinbart. Der Bürgermeister erläutert, dass die bisherige Subvention hauptsächlich die Rennsportgruppen unterstützt hat. Außerdem möchte man mit der Änderung der Subventionsauszahlung in erster Linie die Jugend zur Mitgliedschaft beim Sportverein und zur Ausübung des Sportes animieren. Für Angebote des Sportvereines, wie z.B. Langlauf- oder Tenniskurse, soll die Gemeinde Beiträge zur Finanzierung eines Trainers oder Sportlehrers leisten. 2 Langlaufkurse mit einem professionellen Trainer wurden bereits abgehalten. Die Kinder waren mit Begeisterung dabei. Herr Pölzl hat nun die Gemeinde ersucht, für diese bereits abgehaltenen Kurse einen Teilbetrag der Jugendsportförderung anzuweisen. Da man mit einem Gesamtaufwand von etwa € 700,-- für die Förderung seitens der Gemeinde rechnet, beantragt der Bürgermeister eine Anweisung von € 350,-- für Wintersportaktivitäten im Sinne der Jugendsportförderung. Schon im Herbst kann Bilanz gezogen werden, ob die neue Formalität zur Förderungsauszahlung Früchte trägt und die Jugend zu sportlichen Aktivitäten motiviert. Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Jugendsportförderung im vorgebrachten Sinne sowie die Auszahlung der 1. Rate in der Höhe von € 350,-- für die Wintersportaktivitäten einstimmig durch Handerheben beschlossen.

12. Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung der Gemeinde vom 26. Jänner 2006

Am 26. Jänner 2005 hat eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden. Der dazu verfasste Bericht wird vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

B e r i c h t

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 26. Jänner 2006 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: ***Gemeindeamt Rosenau***

Beginn der Prüfung***: 17.00 Uhr***

Anwesende:

Obmann	***Schwingenschuh Siegfried***
Mitglied	**Steinhäusler Elfriede**
Ersatzmitglied	**Eibl Rosa**

Entschuldigt:

Mitglied	***Anita Neubauer***

Tagesordnung:

1. **Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum November bis Dezember 2005**
2. **Allfälliges**

Prüfungsergebnis:

1. **Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum November bis Dezember 2005**

Die Belege aus dem Zeitraum November bis Dezember 2005 werden von Prüfungsausschuss durchgesehen. Die Belege wurden von allen Mitgliedern für in Ordnung befunden. Auch eine Einzahlungsüberwachungsliste zu den Schneeräumbeiträgen wurde überprüft. Anhand dieser wurde festgestellt, dass gerade jene Personen, die die Schneeräumung am meisten kritisieren, den freiwilligen Beitrag nicht einzahlen. Da diese Beträge aber nur gering sind, sollte zumindest in einem Rundschreiben oder in der Gemeindezeitung auf die schwierige Situation hingewiesen werden. Besonders jene Personen, die nicht eingezahlt haben, sollten zu einer Einzahlung animiert werden.

2. **Allfälliges**

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 18.25 Uhr
Ende der Prüfung: ***18.25 Uhr***

Schwingenschuh Siegfried
Obmann _____

Steinhäusler Elfriede
Mitglied _____

Rosa Eibl
Ersatzmitglied _____

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 27. Jänner 2006 *d*er Bürgermeister:

Der Bürgermeister weiß, dass etwa 80 % der Mitbürger die freiwilligen Schneeräumbeiträge einzahlen. Mit einem Aufruf in der Gemeindezeitung und einem Hinweis auf diesen besonders schneereichen und damit kostenintensiven Winter will man weitere Mitbürger zur Einzahlung des freiwilligen Beitrages bringen.

13. Einvernehmliche Auflösung jenes Teiles des Mietvertrages mit Frau Christine Antensteiner für die Geschäftsräumlichkeiten im Gebäude Rosenau Nr. 97

Frau Antensteiner hat am Endes des Jahres 2005 das Nahversorgungsgeschäft aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben müssen. Mit 2. Jänner 2006 hat Frau Antensteiner bei der Gemeinde um eine einvernehmliche Auflösung jenes Teiles des Mietvertrages angesucht, der die Vermietung der Geschäftsräumlichkeiten regelt. Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Frau Antensteiner:

Christine Antensteiner
Nr. 97
4581 Rosenau/Hengstpaß *2. Jänner 2006*

An die
Gemeinde
Rosenau/Hengstpaß

Nr. 97
4581 Rosenau am Hengstpaß

Betrifft: **Einvernehmliche Auflösung jenes Teiles des Mietvertrages für die <u>Geschäftsräumlichkeiten</u>**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben mit Mietbeginn **1. Mai 2003 einen Mietvertrag** zwecks Betreibung eines Nahversorgungsgeschäftes im Gebäude Rosenau Nr. 97 abgeschlossen. Der Vertrag wurde über den Rechtsanwalt Dr. Erich Bernögger erarbeitet und bei der Anwaltskanzlei hinterlegt. Da ich das erhoffte finanzielle Geschäft nicht erreiche bin ich gezwungen, mein Nahversorgungsgeschäft zu beenden. Mir ist die vereinbarte Kündigungszeit und auch der beidseitige Kündigungsverzicht in den ersten 3 Jahren völlig bewusst. Dennoch möchte ich vorausschauend handeln und eine Beendigung meines Geschäftes durch meine Bank verhindern.
Die private Wohnung im Obergeschoss des Hauses bitte ich, beibehalten zu dürfen. Für den Geschäftsbereich im Erdgeschoss bitte ich die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß um eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages mit **Wirksamkeit 31. Jänner 2006**.

Ich bedanke mich für die Einsicht und hoffe auf die Unterstützung der Gemeinde bei diesem Schritt, der mir sicherlich nicht leicht gefallen ist.

Ich hoffe, die Gemeinde findet einen neuen Betreiber fürs Nahversorgungsgeschäft, damit sich der Ankauf des Gebäudes gelohnt hat.

Mit freundlichen Grüßen

e.h. Christine Antensteiner

Frau Antensteiner wird die Wohnung im Obergeschoss des Hauses Rosenau Nr. 97 noch weiterhin benutzen. Auch ein neuer Pächter, nämlich Herr Franz Piringer, wurde bereits für die Betreibung des Nahversorgungsgeschäftes im Erdgeschoss des selbigen Hauses gefunden. Da dieser die Wohnung im Obergeschoss nicht benötigt, steht einer Weitervermietung der Wohnung an Frau Antensteiner nichts im Wege. Auf den im Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsverzicht von 3 Jahren (das wäre bis 1. Mai 2006) will man Frau Antensteiner nicht festnageln, da ihr sonst nur finanzielle Schwierigkeiten erwachsen. Zur Weitervermietung der Wohnung im Obergeschoss wurde bereits ein neuer Mietvertrag für Frau Antensteiner verfasst, der im nächsten Tagesordnungspunkt beschlossen werden sollte. Deshalb beantragt der Bürgermeister die einvernehmliche Auflösung jenes Teiles des Mietvertrages mit Frau Christine Antensteiner vom 13.02.2003, der die Vermietung der Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoss des Gebäudes Rosenau Nr. 97 regelt. Auf seinen Antrag hin wird die Auflösung einstimmig durch Handerheben beschlossen.

14. Mietvertrag mit Christine Antensteiner zur Wohnung im Obergeschoss des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung

Wie bereits beim vorigen Tagesordnungspunkt erwähnt, wurde für die Vermietung der Wohnung im Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 ein neuer Mietvertrag mit Gültigkeit ab 01. Februar 2006 verfasst. Den Entwurf zum Mietvertrag bringt der Bürgermeister zur Vorlesung:

Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von **€ 75,30** wurde selbst berechnet und wurde die errechnete Gebühr dem Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr zur Anzeige gebracht bzw. an dieses Finanzamt überwiesen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Auerbach, 4581 Rosenau am Hengstpaß 158, als

V e r m i e t e r i n

einerseits und

2. Frau Christine Antensteiner, Selbständige, wohnhaft in 4581 Rosenau/Hp., Nr. 97, als

M i e t e r i n

andererseits,

wie folgt:

§ 1 Mietobjekt

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, ist Eigentümerin des Hauses Rosenau Nr. 97, welches aus einem Verkaufsraum, einem Nebenraum, einem Lagerraum, einem Keller und einer Wohnung besteht.

Die Vermieterin vermietet hiermit an Frau Christine Antensteiner, im folgenden kurz „Mieterin“ genannt und diese mietet die vorstehend näher bezeichnete Wohnung im Obergeschoss des Hauses Rosenau Nr. 97 zu Wohnzwecken und den dazugehörigen Keller zu Lagerzwecken. Mitvermietet und von der Mieterin in Miete genommen wird auch der zu dieser Wohnung gehörende Abstellplatz vor der auf der Ostseite des Gebäudes errichteten Überdachung und diese selbst.

Die Vertragsparteien sind sich über die genaue Beschaffenheit und den Umfang des Mietgegenstandes in der Natur einig und ist der Mietgegenstand der Mieterin aus eigener Besichtigung genauestens bekannt.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Februar 2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonates aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Mietobjekt nachstehenden Mietzins:

Für die Wohnung wird ein Mietzins von € 172,00 (in Worten: Euro einhundertzweiundsiebzig) monatlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 10 % vereinbart. Der Mietzins für die Wohnung beträgt daher netto

	€	172,00
zuzüglich 10 % USt.	€	17,20
brutto daher	**€**	**189,20**

Der Mietzins ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monates auf ein von der Vermieterin bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

Der Mietzins wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Februar des Jahres 2006 verlautbarte Indexzahl. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu Jahresbeginn. Macht die Vermieterin von ihrem Recht auf eine Anhebung des Mietzinses, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass es der Vermieterin auch gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.

Die Mieterin verpflichtet sich, zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten Mietzins die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes zu bezahlen. Hinsichtlich dieser Betriebskosten wird vereinbart, dass die Gebäudeversicherung, die Grundsteuer und die Rauchfangkehrergebühren von der Vermieterin einmal jährlich im Nachhinein detailliert abgerechnet werden, wobei die Mieterin für diese Betriebskosten eine monatliche Akontozahlung von **€ 20,00** inklusive Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins an die Vermieterin zu bezahlen hat. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der anteiligen Betriebskosten werden die Nutzflächen der Geschäftsräumlichkeiten, die von einem weiteren Mieter genutzt werden, sowie die der Wohnung samt Kellerräume herangezogen.

Die Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr wird die Mieterin direkt an das jeweilige Versorgungsunternehmen bezahlen.
Die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Mietobjektes auflaufenden Kosten für Strom, Telefon und dgl. werden von der Mieterin direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. dem Telefonanbieter verrechnet und sind von der Mieterin ohne Anrechnung auf den Mietzins direkt zu bezahlen.

Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes hat die Mieterin zu tragen, wobei eine selbständige Beheizung der Wohnung erwartet wird.

§ 4 Rechte und Pflichten

Das Mietobjekt darf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Da sich im Gebäude auch ein Nahversorgungsgeschäft befindet, ist der Handel mit Waren aller Art ausdrücklich untersagt. Jede Änderung der Nutzung ist unzulässig und würde einer schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedürfen.

Für eine bestimmte Beschaffenheit des Mietobjektes wird von der Vermieterin keinerlei Haftung übernommen. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Nimmt die Mieterin derartige bauliche Veränderungen vor, so hat sie hiefür keinerlei Anspruch auf eine Abgeltung bzw. einen Investitionsersatz nach Beendigung des Mietverhältnisses. Es gehen daher alle von der Mieterin getätigten Investitionen nach Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.
Die Vermieterin behält es sich vor, bauliche Veränderungen und Verbesserungen am Gebäude vorzunehmen. Diese sind vom Mieter zu dulden.

Die Mieterin bestätigt, das Mietobjekt in gutem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, es pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Die Mieterin haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit diese über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnützung hinausgeht, sohin insbesondere für sämtliche Schäden, die am Mietobjekt entstehen. Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt sowie dessen Versorgungsanlagen zu warten und instand zu halten.

Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen, die Vermieterin verpflichtet sich, alles Notwendige zu veranlassen, damit solche ernste Schäden behoben werden.

Die Mieterin hat auch für eine stets gefahrlose Benützung des Mietobjektes, insbesondere des Wohnungseinganges zu sorgen und diese von Schnee, von Glatteis und Verschmutzung frei zu halten, und übernimmt die Mieterin hiermit ausdrücklich alle sich aus dem Gesetze ergebenden Verpflichtungen der Vermieterin als
Gebäude- und Liegenschaftseigentümerin, insbesondere die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebenden Verpflichtungen anstelle der Vermieterin und erklärt ausdrücklich, die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Die Mieterin verpflichtet sich, die Schlüssel für die Kellerräume im Geschäftslokal im Erdgeschoss aufzubewahren damit gewährleistet bleibt, dass auch der Mieter im Erdgeschoss jederzeit die Kellerräume aufsuchen kann.

§ 5 Mitvermietete Fahrnisse und Inventar

Die Mieterin hat den gesamten Mietgegenstand schonend zu benützen und nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand zurückzustellen. Die Mieterin hat daher allenfalls notwendige Service- und Reparaturarbeiten auf ihre Kosten zu veranlassen und ist sie verpflichtet, die Substanz zu erhalten, also Fehlendes auch zu ersetzen.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung des Mietobjektes ist ausgeschlossen, die Mieterin ist auch nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 7 Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen, wenn

a) die Mieterin mit der Bezahlung des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist;
b) über die Mieterin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

c) die Mieterin das Mietobjekt nicht vertragsgemäß benützt;
d) die Mieterin gegen die Bestimmungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verstößt.

§ 8 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Vermieterin zur Gänze.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Die Mieterin erhält eine Kopie des Vertrages.
Die Rechtsgeschäftsgebühr wird selbst bemessen und direkt an das zuständige Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr entrichtet.

§ 9 Sonstiges, Gerichtsstandvereinbarung

Festgestellt wird, dass der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages in der

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 23.02.2006 beschlossen wurde.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Windischgarsten als sachlich und örtlich zuständiges Gericht.

Rosenau/Hp., am 24. 02. 2006

.....
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
der Bürgermeister Peter Auerbach
für die Vermieterin

.....
Christine Antensteiner
als Mieterin

Auch die Gemeinderatsmitglieder sind froh über die Tatsache, dass eine Weiterbetreibung des Nahversorgungsgeschäftes ab April 2006 bereits gesichert ist. Einige Einträge aus dem Mietvertrag, wie der Handel mit Waren und die Benutzung der Kellerräume unterstreicht der Bürgermeister nochmals und weist daraufhin, dass auf die Einhaltung dieser Bedingungen besonders Wert gelegt wird. Auch den Vorschlag von Herrn Nachbagauer, Frau Antensteiner über die Diskussion im Gemeinderat bezüglich des Getränkehandels und die Bedenken über die Bewohnung der Kellerräume durch ihren Sohn Eugen, in einem Schreiben zu informieren, damit die Forderung der Gemeinde diese Zustände einzustellen, ernst genommen wird, wird der Bürgermeister veranlassen. Denn der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Bewohnen eines Kellers gesundheitlich untragbar ist und der heutigen Zeit nicht mehr entspricht. Eine bessere Lösung soll daher angestrebt werden. Abschließend wird der vorgetragene Entwurf zum Mietvertrag mit Frau Christine Antensteiner für die Wohnung im Obergeschoss des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97 mit Gültigkeit ab 01.02.06 einstimmig durch Handerheben beschlossen.

15. Mietvertrag mit Herrn Franz Piringer zum Geschäftslokal in Rosenau Nr. 97, Beschlussfassung

Wie bereits beim vorigen Punkt angesprochen, konnte die Gemeinde über ein Inserat im WIKU das Interesse am Nahversorgungsgeschäft wecken. Herr Franz Piringer aus Spital am Pyhrn möchte ab April zumindest vormittags den Rosenauer Laden wieder betreiben. In den Vorbereitungsgesprächen hat man sich bereits über Details geeinigt, die im verfassten Entwurf zum Mietvertrag aufgenommen wurden. Diesen Mietvertragsentwurf liest der Bürgermeister vor:

Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von **€ 50,40** wurde selbst berechnet und wurde die errechnete Gebühr dem Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr zur Anzeige gebracht bzw. an dieses Finanzamt überwiesen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Auerbach, 4581 Rosenau am Hengstpaß 158, als

V e r m i e t e r i n

einerseits und

2. Herrn Franz Piringer, wohnhaft in 4582 Spital am Pyhrn Nr. 274, als

M i e t e r

andererseits,

wie folgt:

§ 1 Mietobjekt

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, ist Eigentümerin des Hauses Rosenau Nr. 97, welches aus einem Verkaufsraum, einem Nebenraum, einem Lagerraum, einem Keller und einer Wohnung besteht.

Die Vermieterin vermietet hiermit an Herrn Franz Piringer, im folgenden kurz „Mieter“ genannt und dieser mietet das Erdgeschoss (Geschäftslokal) des vorstehend näher bezeichneten Hauses Rosenau Nr. 97 bzw. das Inventar laut beiliegender Inventarliste, und zwar zum Zwecke des Betriebes eines Nahversorgungsgeschäftes. Mitvermietet und von der Mieterin in Miete genommen wird auch der zu diesem Gebäude zugehörige Parkplatz bis auf einen Abstellplatz, der zu der im Obergeschoss bestehenden Wohnung gehört.

Die Vertragsparteien sind sich über die genaue Beschaffenheit und den Umfang des Mietgegenstandes in der Natur einig und ist der Mietgegenstand der Mieterin aus eigener Besichtigung genauestens bekannt.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. April 2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 3 Jahren ab Vertragsbeginn auf eine Kündigung dieses Mietvertrages, nach Ablauf dieses Zeitraumes kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonates aufgekündigt werden.

§ 3 Mietzins

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Mietobjekt nachstehenden Mietzins:

1. Für die Geschäftsräumlichkeiten wird ein Mietzins von € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) monatlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 20 %, vereinbart. Der Mietzins für die Geschäftsräumlichkeiten beträgt daher netto

	€	100,00
zuzüglich 20 % USt.	€	20,00
brutto daher	€	120,00
Für das Geschäftslokal ist daher ein Mietzins von zu bezahlen.	**€**	**120,00**

Der Mietzins ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monates auf ein von der Vermietern bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

Der Mietzins wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat April des Jahres 2006 verlautbarte Indexzahl. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu Jahresbeginn. Macht die Vermieterin von ihrem Recht auf eine Anhebung des Mietzinses, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass es der Vermieterin auch gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.

Die Mieterin verpflichtet sich, zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten Mietzins die auf das Geschäftslokal entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes zu bezahlen. Hinsichtlich dieser Betriebskosten wird vereinbart, dass die Gebäudeversicherung, die Grundsteuer und die Rauchfangkehrergebühren von der Vermieterin einmal jährlich im Nachhinein detailliert abgerechnet werden, wobei der Mieter für diese Betriebskosten eine monatliche Akontozahlung von **€ 20,00** inklusive Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins an die Vermieterin zu bezahlen hat. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der anteiligen Betriebskosten werden die Nutzflächen der Geschäftsräumlichkeiten und der Wohnung (inkl. Kellerräume) herangezogen.

Die Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr wird der Mieter direkt an das jeweilige Versorgungsunternehmen bezahlen.

Die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Mietobjektes auflaufenden Kosten für Strom, Telefon und dgl. werden vom Mieter direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. dem Telefonanbieter verrechnet und sind vom Mieter ohne Anrechnung auf den Mietzins direkt zu bezahlen.

Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes hat der Mieter zu tragen, wobei er das für die Heizungsanlage erforderliche Öl direkt selbst einkaufen wird. Die Kosten für die laufende Wartung der Zentralheizungsanlage trägt der Mieter.

§ 4 Rechte und Pflichten

Das Mietobjekt darf ausschließlich zum Zwecke des Betriebes des Nahversorgungsgeschäftes genutzt werden, jede Änderung des Geschäftszweckes ist unzulässig und würde einer schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedürfen.

Für eine bestimmte Beschaffenheit des Mietobjektes wird von der Vermieterin keinerlei Haftung übernommen, sollten von der Gewerbebehörde irgendwelche zusätzlichen Auflagen hinsichtlich Inneneinrichtung und Geräte erfolgen, muss der Mieter diese Auflagen auf seine Kosten erfüllen.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Nimmt der Mieter derartige bauliche Veränderungen vor, so hat er hiefür keinerlei Anspruch auf eine Abgeltung bzw. einen Investitionsersatz nach Beendigung des Mietverhältnisses. Es gehen daher alle vom Mieter getätigten Investitionen nach Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Der von der Vormieterin zugebaute Abgang in die Kellerräume wird vom Mieter akzeptiert und belassen, jedoch wird der Schlüssel für die Kellerräume im Geschäftslokal aufbewahrt. Es soll damit gewährleistet sein, dass sowohl die Mieterin im Obergeschoss als auch Herr Piringer als Mieter im Erdgeschoss bei Notwendigkeit die Kellerräume aufsuchen kann. .

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt in gutem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, es pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Mieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit diese über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnützung hinausgeht, sohin insbesondere für sämtliche Schäden, die am Mietobjekt entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sowie dessen Versorgungsanlagen zu warten und instand zu halten.

Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen, die Vermieterin verpflichtet sich, alles Notwendige zu veranlassen, damit solche ernste Schäden behoben werden.

Der Mieter hat auch für eine stets gefahrlose Benützung des Mietobjektes, insbesondere der Zu- und Abgänge zu sorgen und diese von Schnee, von Glatteis und Verschmutzung frei zu halten, und übernimmt der Mieter hiermit ausdrücklich alle sich aus dem Gesetze ergebenden Verpflichtungen der Vermieterin als Gebäude- und Liegenschaftseigentümerin, insbesondere die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebenden Verpflichtungen

anstelle der Vermieterin und erklärt ausdrücklich, die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich, auch die Reinigung, Räumung und Streuung der vor dem Bestandobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteige) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auf seine Kosten durchzuführen, und erklärt er, die Vermieterin gegenüber Ansprüchen von dritten Personen, welche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich der Mieter auch, gegebenenfalls das Dach des Mietobjektes von Schnee und Eis zu reinigen, soweit dies für eine gefahrlose Benützung des Mietobjektes und der vor dem Mietobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist. Im Bedarfsfalle hat er auch mit Lawinenwarnstangen und Hinweisschildern vor möglichen abgehenden Dachlawinen zu warnen.

Vereinbart wird, dass die Schneeräumung des mitvermieteten Parkplatzes die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß gegen Bezahlung der ortsüblichen Gebühr übernimmt.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer dieses Mietvertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung und Inventarversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und die Versicherungsprämien pünktlich und ordnungsgemäß zu bezahlen, er verpflichtet sich, den aufrechten Bestand dieser Versicherung der Vermieterin jährlich nachzuweisen.

§ 5 Mitvermietete Fahrnisse und Inventar

Festgestellt wird, dass der Mieter die in der beiliegenden Inventarliste angeführten Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände mit übernimmt, hierfür jedoch kein gesonderter Mietzins zu bezahlen ist.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er diese Gegenstände in einwandfreiem und ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat.

Der Mieter hat den gesamten Mietgegenstand sowie auch das mitübergebene Inventar schonend zu benützen und nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand zurückzustellen. Der Mieter hat daher allenfalls notwendige Service- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten zu veranlassen und ist er verpflichtet, die Substanz zu erhalten, also Fehlendes auch zu ersetzen.

Die Wartungsarbeiten für die mitgemieteten Gegenstände und das Inventar sind vom Mieter ordnungsgemäß und gemäß den Richtlinien des Herstellers sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung des Mietobjektes ist ausgeschlossen, der Mieter ist auch nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 7 Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen, wenn

a) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist;
b) über den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
c) der Mieter das Mietobjekt nicht vertragsgemäß benützt;
d) der Mieter gegen die Bestimmungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verstößt.

§ 8 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Vermieterin zur Gänze.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Der Mieter erhält eine Kopie des Vertrages.
Die Rechtsgeschäftsgebühr wird selbst bemessen und direkt an das zuständige Finanzamt Freistadt/Rohrbach/Urfahr entrichtet.

§ 9 Sonstiges, Gerichtsstandvereinbarung

Festgestellt wird, dass der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 23.02.2006 beschlossen wurde.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Windischgarsten als sachlich und örtlich zuständiges Gericht.

Rosenau/Hp., am 24. 02. 2006

.....
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
der Bürgermeister Peter Auerbach
für die Vermieterin

.....
Franz Piringer
als Mieter

Auch an dieser Stelle freuen sich die Gemeinderäte über die Sicherstellung einer Nahversorgung in unserem kleinen Ort. Der Bürgermeister meint, dass mit Herrn Piringer auch ein Geschäftsmann gefunden wurde, der sein Geschäft beherrscht und auf Qualität bei den Lebensmitteln wert legt. Vielen ist er schon bekannt, da er bereits geraume Zeit mit dem „fahrbaren Laden“ Lebensmittel auch in Rosenau/Hp. an den Mann bringt. Zu erwähnen ist auch die Tatsache, dass Herr Franz Piringer nur die Geschäftsräumlichkeiten zum Betrieb der Nahversorgung benötigt, die Wohnung, die an Frau Antensteiner nach wie vor vermietet ist, benötigt Herr Piringer nicht, da er in Spital am Pyhrn ein Eigenheim besitzt. Auf Antrag des Bürgermeisters wird abschließend der vorgetragene Mietvertrag einstimmig beschlossen. Die Zustimmung zum Mietvertragsentwurf hat Herr Piringer selbst schon vor der Gemeinderatssitzung bestätigt.

16. **Rahmenvereinbarung mit dem Land OÖ über den Austausch von GEODATEN, Beschlussfassung**

Der Bürgermeister informiert über ein Informationsschreiben des Gemeindebundes Oberösterreich, in dem die Rahmenvereinbarung des OÖ Gemeindebundes mit dem Land OÖ den Austausch der GEODATEN zwischen Land und Gemeinden regelt. Die Vereinbarung, die bei Nutzung der Option im Gemeinderat beschlossen werden soll bringt der Bürgermeister zur Vorlesung:

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

Über den Austausch von Geodaten zwischen Land Oberösterreich und dem OÖ Gemeindebund

Präambel

Das Land Oberösterreich und die Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes verfügen über raumbezogene bzw. geocodierte Daten und Informationen, im Folgenden insgesamt als Geodaten bezeichnet, welche in Erfüllung ihrer jeweiligen öffentlichen Aufgaben sowie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erhoben und digital verarbeitet werden. Diese Geodaten sind auch für die jeweils andere Gebietskörperschaft von Nutzen und Interesse.

Im Sinne einer gemeinsamen oberösterreichischen Geodatenpolitik beabsichtigen die Vertragsparteien damit eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Geodaten in der öffentlichen Verwaltung, wobei dies auch zu einer besseren öffentlichen Zugänglichkeit dieser Daten führen soll. Weiters wird eine Abstimmung der Datenführungsmodelle und auch der Nutzungsbedingungen sowie eine generelle Förderung der Nutzung von Geodaten zum Wohl der Allgemeinheit, der Wirtschaft, der Wissenschaft als auch der öffentlichen Verwaltung in diesem Bereich bezweckt.

Die Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes können dieser Vereinbarung durch Übersendung der im Anhang 1 dargestellten Erklärung an das Amt der Oö. Landesregierung Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Fax 0732-7720-212 888, E-Mail doris.geol.post@ooe.gv.at beitreten.

I. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind die im folgenden dargestellten und im Anhang 2 zu dieser Vereinbarung näher definierten Geodaten, soweit bei den Vertragspartnern – insbesondere auch urheberrechtlich – verfügbar.

a. Folgende Geodaten im Eigentum / in urheberrechtlicher Verfügbarkeit des Landes Oberösterreich sind Gegenstand dieser Vereinbarung:
   - Zugang zur Digitalen Katastermappe (WEB-Service)
   - Updates Orthofotos der jeweils betroffenen Gemeinde
   - Online Zugang zu Landes GIS Daten
   - Gefahrenzonenpläne
   - Landesstrassennetz samt Kilometrierung
   - Digitales Geländemodell
b. Folgende Geodaten im Eigentum / in urheberrechtlicher Verfügbarkeit der Gemeinde sind Gegenstand dieser Vereinbarung:
   - Digitaler Flächenwidmungsplan
   - Digitale Daten der Verkehrsflächen inklusive Wanderwege
   - GWR Adressdaten

II. Gemeinsame Geodatenpolitik

a. Aus Gründen der Kompatibilität und Homogenität werden die Definitionen und Beschreibungen, die Art der Erhebung sowie die Qualität der unter Punkt I. genannten Geodaten mittels Metadaten festgelegt, welche als Anhang 2 einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
b. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, sich wechselseitig über die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Erfassung, Führung, Wartung und Nutzung der Geodaten zu informieren und diesbezügliche Änderungen ohne Verzug mitzuteilen.
c. Zur Verbesserung der öffentlichen Verfügbarkeit / Verfügbarkeit in der öffentlichen Verwaltung und Ermöglichung einer effizienteren Nutzung von Geodaten im Allgemeinen kommen die Vertragsparteien auch überein, Nutzungsbedingungen und Preismodelle transparent und klar sowie nach einheitlichen Prinzipien zu gestalten. Bei einer Weitergabe von Geodaten zwischen Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts zum amtsinternen eigenen Gebrauch in Erfüllung öffentlicher Aufgaben soll dabei nach Möglichkeit der Grundsatz der Kostenneutralität gewahrt werden, wobei dies etwa durch (der vorliegenden Rahmenvereinbarung vergleichbare) Austauschvereinbarungen geschehen kann.

III. Rechtseinräumung

a. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Bereitstellung der unter Punkt I. taxativ genannten Geodaten und räumen einander das Recht ein, diese nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen.
b. Die Rechtseinräumung ist auf die Nutzung für den amtsinternen Gebrauch im jeweiligen Wirkungsbereich der Vertragspartei, d.h. zur Erledigung des gesetzlichen Auftrages und der öffentlichen Aufgaben der nutzenden Gebietskörperschaft bzw. sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts, beschränkt. Die Berechtigung umfasst auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Geodaten für die Öffentlichkeit.
c. Die Bereitstellung der Daten erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der bereitstellenden Vertragspartei und richtet sich nach der Art der jeweiligen Geodaten, wobei insbesondere die Ermöglichung einer zugangskontrollierten Online-Nutzung der Daten bzw. Datenbanken (z.B. sicherer Zugriff auf ein INTRANET via https, etc.) sowie die Übersendung von Datenträgern (z.B. CD-ROM) oder per e-Mail auf Anfrage vereinbart werden. Die Details der Bereitstellungsart, der jeweiligen Datenarten und Formate sowie des Zugriffs auf bestehende Anwendungen ergeben sich aus Anhang 2, welcher einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
d. Eine Weitergabe der Geodaten an bzw. eine Verarbeitung oder Bearbeitung derselben durch Dritte (insbesondere Feuerwehren und Rettungsorganisationen) ist zulässig, soweit dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages bzw. der öffentlichen Aufgaben im Wirkungsbereich der jeweiligen weitergebenden Vertragspartei erfordert.
e. Die wechselseitige Bereitstellung und Nutzung der vertragsgegenständlichen Geodaten nach den vorgenannten Bestimmungen erfolgt kostenlos. Jede Mitgliedsgemeinde des OÖ Gemeindebundes, die dieser Vereinbarung beitritt, bezahlt einen einmaligen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 300,--.
f. Die Pflichten der Vertragsparteien beschränken sich im übrigen, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf die bloße Gestattung der Nutzung der in Punkt I. festgelegten und in Anhang 2 beschriebenen Geodaten. Eine über den amtsinternen Gebrauch gemäß lit. b dieses Vertragspunktes hinausgehende kommerzielle Nutzung der Geodaten ist den Vertragsparteien nur zu den jeweils gültigen, allgemeinen Nutzungs- und Preisbedingungen der ursprünglich bereitstellenden Vertragspartei erlaubt. Um Dritten eine Nutzung der Geodaten zu

ermöglichen, verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die entsprechenden Angebote und Nutzungsbedingungen der ursprünglich bereitstellenden Vertragspartei zu verweisen.

h. Jede über die Bestimmungen dieser Vereinbarung hinausgehende Nutzung der Geodaten bzw. der für diese geschaffenen oder mit diesen verbundenen Datenbanken, Anwendungen etc. einer Vertragspartei durch die anderen Vertragsparteien ist unzulässig. Insbesondere sind auch jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der vertragsgegenständlichen Geodaten in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form an Dritte, die Weitergabe von Rechten oder die Einräumung von Sublizenzen unzulässig, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Nutzung nach der vorgenannten Bestimmung erfolgt und nach den anzuwendenden Nutzungsbedingungen erlaubt ist.

i. Dritter ist jede natürliche oder juristische Person, welche von den Vertragsparteien verschieden ist, auch wenn dieser zu einer der Vertragsparteien in irgendeiner Beziehung steht.

j. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, bezüglich der jeweils von ihnen selbst gehaltenen und bereitgestellten Geodaten auch Dritten und insbesondere auch anderen Körperschaften öffentlichen Rechts weitere (Nutzungs-)Rechte einzuräumen.

IV. Vertragsdauer

Dieser Vertrag trittt am 18.1.2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Gewährleistung und Haftung

a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertragsgegenständlichen Geodaten entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, in Vollziehung einschlägiger bundes-, landes- oder gemeinderechtlicher Bestimmungen und nach dem Stand der Technik zu erheben sowie aktuell zu halten. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere auch , die einschlägigen Datenschutzbestimmungen bezüglich der Verarbeitung und Weitergabe der von ihnen selbst bereitgestellten Geodaten einzuhalten.

b. Die Vertragsparteien haften einander nur für krass grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und schließen wechselseitig jede darüber hinausgehende Haftung insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertragsgegenständlichen Geodaten aus, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

c. Die Vertragsparteien leisten Gewähr dafür, (i) dass sie frei über die von ihnen bereitgestellten Geodaten bzw. die eingeräumten Nutzungsrechte verfügen können und (ii) dass ihnen keine Umsätnde bekannt sind, die einer tatsächlichen Nutzung der Geodaten entsprechend dieser Vereinbarung entgegenstehen. Die jeweils nutzenden Vertragsparteien trifft keine Erkundungspflicht betreffend solcher Umstände.

VI. Erfüllung der vertraglichen Pflichten

Die Vertragsparteien können sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten Dritter bedienen, für deren Verhalten sie aber wie für ihr eigenes einzustehen haben.

VII. Vorzeitige Beendigung und Kündigung

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn eine andere Vertragspartei bzw. deren Organe gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen.

Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes können ihren Beitritt zur Vereinbarung mittels eingeschriebenen, an das Amt der Oö. Landesregierung, Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Fax 0732-7720-212 888, E-Mail doris.geol.post@ooe.gv.at adressierten Briefes, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht auch dem Land Oberösterreich gegen einzelne Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes zu.

VIII. Folgen der Beendigung

Nach Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer treffen die Vertragsparteien folgende Pflichten: Die Vertragsparteien unterlassen die wechselseitige Nutzung der Geodaten unverzüglich. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf Datenträgern jeglicher Form sowie Verbreitung in den elektronischen Medien wie Internet. Diese Pflichten gelten nur insoweit, als deren Umsetzung nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

IX. Rechtsnatur

a. Die Vertragsparteien sind auf eigene Rechnung und Gefahr und im eigenen Namen tätig.

b. Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft oder ein ähnliches Verhältnis oder ein Dienstverhältnis.

c. Keine Vertragspartei darf im Namen oder für Rechnung des anderen handeln.

X. Form

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest den Vertragspartner, gegen den sie geltend gemacht werden sollen. Dies gilt auch für Anhänge und Beilagen.

XI. Anhänge

Dieser Vertrag hat folgende Anhänge:

- Anhang 1: Beitrittserklärung
- Anhang 2: Spezifikation Geodaten gemäß Punkt I. der Vereinbarung

XII. Abschließender Charakter

Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Austausches der genannten Geodaten abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, abgegebene Willens- oder Wissenserklärungen und sonstige Umstände von rechtlicher Bedeutung verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages jede Wirksamkeit.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Rest dieser Rahmenvereinbarung davon unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.

Land Oberösterreich

..... am 18.1.2006
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

OÖ Gemeindebund

..... am 18.1.2006
Präsident Bgm. Franz Steininger

Anhang 1

Zur Rahmenvereinbarung über den Austausch von Geodaten zwischen
Land Oberösterreich und dem OÖ Gemeindebund

An das
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Fax 0732-7720-212 888, E-Mail doris.geol.post@ooe.gv.at

Beitrittserklärung

der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
zur Rahmenvereinbarung über den Austausch von Geodaten zwischen Land Oberösterreich und dem OÖ Gemeindebund.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Februar 2006
I.
Tritt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß der Rahmenvereinbarung über den Austausch von Geodaten zwischen Land Oberösterreich und dem OÖ Gemeindebund bei.
II.
Stimmt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß schon jetzt der direkten und kostenlosen Übermittlung von geokodierten Adressen der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß aus GWR Online an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Fax 0732-7720-212 888, E-Mail geodaten.geol.post@ooe.gv.at gem. § 7 Abs. 3 Adressregisterverordnung BGBl. II Nr. 218/2005 ausdrücklich zu.
III.
Wird als Ansprechpartner der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Herr Adolf Sölkner
Tel. 07566/255-15
E-Mai gemeinde@rosenau.ooe.gv.at

namhaft gemacht.
IV.
Verpflichtet sich die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß den einmaligen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag von € 300,-- binnen eines Monats auf das Konto bei der Oberbank, BLZ 15000, Kt.Nr. 404555500, Verwendungszweck „Rahmenvereinbarung Geodatenaustausch“ zu überweisen.

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
am 23.02.2006
der Bürgermeister

Anhang 2
Zur Rahmenvereinbarung über den Austausch von Geodaten zwischen
Land Oberösterreich und dem OÖ Gemeindebund

Geodaten im Eigentum/in urheberrechtlicher Verfügbarkeit des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich wird mit April 2006 eine eigene Homepage für die der Rahmenvereinbarung beigetretenen Gemeinden einrichten, über die die Gemeinde den Status hinsichtlich Aktualität und Verfügbarkeit von Geodaten für ihr Gemeindegebiet abrufen kann und die der Rahmenvereinbarung beigetretenen Gemeinden folgende Daten für ihr Gemeindegebiet abrufen können:

Digitale Katastermappe (DKM)
In Einklang mit den Nutzungsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wird für die beigetretenen Gemeinden ein online-Zugriff auf die zumindest einmal jährlich aktualisierte DKM in Form eines Web-Dienstes eingerichtet.

Landes GIS Daten
Die beigetretenen Gemeinden erhalten einen Direktzugriff auf eine Reihe von Geodaten des Landes aus den Bereichen Naturschutz, Forst und Wasserwirtschaft.

Gefahrenzonenpläne
Die beigetretenen Gemeinden erhalten einen Direktzugriff auf die Gefahrenzonen (Oberflächengewässer, Wildbäche, Lawinen) soweit digital verfügbar.

Landesstrassennetz samt Kilometrierung
Die beigetretenen Gemeinden erhalten einen Direktzugriff auf das hochrangige Straßennetz samt Kilometrierung.

Digitales Geländehöhenmodell des Landes
Die beigetretenen Gemeinden erhalten einen Direktzugriff auf das digitale Geländehöhenmodell des Landes mit einer Rasterweite von 10 Metern soweit dies aus Luftbildauswertungen bzw. Laserscanbefliegungen des Landes ableitbar ist.

Updates Orthofotos
(teilweise wird hier die Übermittlung auch wie bisher auf Datenträger erfolgen. **Achtung: der Erstankauf der Orthofotos ist von der Rahmenvereinbarung nicht umfasst!**)

Die Zugangsdaten werden den teilnehmenden Gemeinden rechtzeitig übermittelt. Allfällige Fragen richten Sie bitte an doris.geol.post@ooe.gv.at.

Geodaten im Eigentum/in urheberrechtlicher Verfügbarkeit der Gemeinde

Digitaler Flächenwidmungsplan
Die Lieferung des digitalen Flächenwidmungsplanes hat erstmals binnen einen Jahres ab Verlautbarung der neuen Schnittstellenbeschreibung für digitale Flächenwidmungspläne (voraussichtlich 3. Quartal 2006) in dem in dieser festgelegten Format zu erfolgen. Sollte der Beitritt zu einem Zeitpunkt nach Inkraftreten dieser Schnittstellenbeschreibung erfolgen, so hat die erstmalige Übermittlung binnen einen Jahres nach dem Beitritt zu erfolgen. Danach ist einmal jährlich eine aktualisierter Gesamtstand des Flächenwidmungsplan zu liefern, soferne in der jeweils gültigen Planzeichenverordnung nichts anderes geregelt ist.

Digitale Daten der Verkehrsflächen inklusive Wanderwege

Die Daten sind einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres, erstmalig binnen eines Monats nach Beitritt zur Rahmenvereinbarung im Format ESRI-SHAPE oder AUTOCAD-DXF per E-Mail an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris, E-Mail geodaten.geol.post@ooe.gv.at, zu übermitteln.

GWR Adressdaten
Die Daten sind einmal jährlich, spätesten bis zum 30. Juni jeden Jahres erstmalig binnen eines Monats nach Beitritt zur Rahmenvereinbarung, als Gebäudebericht aus GWR Online im Format XML per E-Mail an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformationen und Liegenschaft – Referat Doris, E-Mail geodaten.geol.post@ooe.gv.at, zu übermitteln.

Der Bürgermeister unterstreicht die Notwendigkeit, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Gerade, wo der Leitungskataster für die Gemeinde geplant ist, sollte man die Möglichkeit, die GEODATEN mit der Landesregierung auszutauschen in Erwägung ziehen. Auch der Preis von einmalig € 300,-- scheint kostengünstig zu sein. Deshalb beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der vorgetragenen Rahmenvereinbarung samt Beitrittserklärung. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Handerheben beschlossen, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land OÖ und dem OÖ Gemeindebund beizutreten.

17. Beratung zum Angebot der GEMDAT über das Kommunalnet bzw. den Portalverbund

Wie bereits zu Beginn der Sitzung erwähnt, wird diese Angelegenheit von der Tagesordnung gestrichen. Das Angebot sollte von der GEMDAT genauer erläutert werden, damit man eine sinnvolle Entscheidung treffen kann.

18. Beratung zu den Angeboten der ENERGIE AG bzw. des Geometers „GEOMET“ zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters

Umbenannt auf: **Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters**

Der Bürgermeister informiert, dass ursprünglich die ENERGIE AG ein Angebot zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters gestellt hat. Da die Absicht der Gemeinde einen Leitungskataster mit den Leitungen KANAL, WASSER, STRAßENBELEUCHTUNG und TV-ANTENNENKABEL zu erstellen schon länger besteht, hat man sich neben dem Angebot der ENERGIE AG noch weitere Angebote und zwar von der Fa. GEOMET in Liezen und nun zuletzt vom DI Herbert Kraner eingeholt. Letzteres liegt erst seit dem 23. Februar 2006 am Gemeindeamt vor. Deshalb wollte man nicht schon heute eine Auftragsvergabe beschließen, sondern einen Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Leitungskatasters erwirken. Die Angebote müssen noch genauer überprüft werden, damit eine für die Gemeinde sinnvolle Auftragsvergabe entschieden werden kann. Auch ein Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 18.000,-- wurde mit Schreiben vom 3. Jänner 2006 lautend auf € 18.000,-- gestellt. Dieser Betrag stellt in etwa den Gesamtaufwand für die Erstellung des Leitungskatasters dar. Eine Beantwortung von der Gemeindeabteilung des Landes OÖ liegt aber leider noch nicht auf. Auf Antrag des Bürgermeisters wird daher einstimmig grundsätzlich die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters mittels Handerheben beschlossen.

19. Ankauf von Garderobekästen für die Mannschaft der Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau, Beratung und Beschlussfassung

Schon im Dezember 2004 wurde bei der Fa. „Duplic Büroeinrichtungen“ ein Angebot für Feuerwehreinsatzgarderoben eingeholt. Da man die Kästen mit Hilfe von Herrn Hubert Scheik selbst aus Holz herstellen möchte, ist lediglich der Ankauf der Einsatzgarderoben notwendig. Kurz

vor der Gemeinderatssitzung hat der Feuerwehrkommandant, Herr Günther Mateyka, die Fa. duplic zwecks Aktualisierung des Angebotes kontaktiert. Sie hat nun folgendes Angebot vorgelegt:

duplic
Bürobedarf
Büromaschinen
Büroeinrichtungen

Büroorganisation duplic GmbH - Lortzingstr.39 - 46282 Dorsten

Feuerwehr Rosenau
z.Hd. Herrn Mateyka
Rosenau 85

(A) 4581 Rosenau (Austria)
ANGEBOT

Unser Vorgang: A 400420 vom 20.12.2004
PR:
Ihre Kundennummer: D 15000
Bearbeiter : Georg Beck

Sehr geehrter Herr Mateyka,
wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen hier das angeforderte Angebot über die angefragten Garderoben-Systeme.

1	**531 00.00**	1 STCK	32,00	298,95	203,29	1
	Feuerwehreinsatzgarderobe 3 Abteile bestehend aus:					
	- Garderobenelement B900 _					
	- ausgestattet kompl. in Edelstahl mit:					
	- 3 x Helmaufnahme					
	- 6 x fest verschweißter Kleiderbügel					
2	**531 00.00**	10 STCK	32,00	384,90	2.617,32	1
	Feuerwehreinsatzgarderobe 4 Abteile bestehend aus:					
	- Garderobenelement B1200 _					
	- ausgestattet kompl. in Edelstahl mit:					
	- 4 x Helmaufnahme					
	- 8 x fest verschweißter Kleiderbügeln					

optional bieten wir Ihnen wie besprochen an:

3	**531 10001**	1 STCK		6,20	6,20	1
	Mehrpreis für Sonder-Kleiderbügel mit Hosenaufhängung					
	- beidseitig vertieft _					
	- zur hängenden Aufbewahrung der Einsatzhosen					
4	**99**	1		169,00	169,00	1
	Versandkosten Dorsten – Rosenau (A)					

Der Gesamtaufwand für die Einsatzgarderoben beträgt somit inkl. MWSt. € 3.594,97. Der Ankauf der Teile wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig vom Gemeinderat durch Handerheben beschlossen. Der Betrag wird der Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hp. angewiesen.

20. Allfälliges

Frau Steinhäusler merkt an, dass sich Frau Roswitha Senegacnik recht herzlich für die Spenden zum Ankauf eines Weihnachtsgeschenkes für Ihren Sohn, FABIAN, bedanken möchte. Mit den Beiträgen der Gemeinderäte und der Kollegen des Gemeindedienstes wurden € 105,-- aufgebracht. Mit diesem Betrag wurden ein Schianzug angekauft. Der Rest wurde auf sein Sparbuch angelegt.

Frau Maria Benedetter als Obfrau informiert über die abgehaltene Sitzung des Sport- und Schulausschusses vom 17. Jänner 2006, bei der eben über die heute beschlossene Jugendsportförderung mit Herrn Pölzl diskutiert wurde. Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Wiederherstellung des Kinderspielplatzes beim Kindergarten, da die Sandkastenüberdachung und damit auch die Schaukel und die Rutsche vom vielen Schnee beschädigt wurden. Auch über eine Vergrößerung des Spielplatzes wurde diskutiert. Ein Angebot der Fa. GESTRA liegt bereits vor. Dieses überschreitet jedoch bei weitem die budgetierte Summe von € 2.000,--. Herr Mühlebner war mit einem Vertreter der Fa. bereits vor Ort am Spielplatz. Der Bürgermeister informiert weiters darüber, dass die Kombination Schaukel und Rutsche in einem Gestell gar nicht erlaubt ist. Weiter Angebote werden vor einer Auftragsvergabe noch eingeholt.
Weiters informiert Frau Benedetter über die geplanten Ortsmeisterschaften im Rodeln und Alpinschifahren. Herr Herbert Sölkner wird eine Rodelortsmeisterschaft organisieren, Herr Ferdinand Pölzl kümmert sich um die Ortsmeisterschaft im Alpinschifahren in der Innerrosenau.

Herr Mühlebner informiert als Obmann über die abgehaltene Bauausschusssitzung vom 21. Februar 2006. Einige Punkte davon, waren heute Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung. Dies betrifft die geplanten Flächenwidmungsänderungen sowie die Beschlüsse zu den Bebauungsplänen. Weiters wurde über die Neuerrichtung des Garagengebäudes diskutiert. Baumeister Siegfried Kniewasser wird hiezu einen Entwurf mit Wohnungen über den Garagen gestalten. Auch wegen der Sanierung des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97 und des Lehrerwohnhauses Rosenau Nr. 104 wird Herr Kniewasser einen Lokalaugenschein vornehmen und dazu Vorschläge einbringen.

Bgm. Peter Auerbach informiert über den Stand der geplanten Nahwärmeversorgung. Bei einer Veranstaltung die er zusammen mit Vizebürgermeister Mühlebner und Ortsbauernobmann Schwingenschuh besucht hat, hat man die Bekanntschaft von Herrn Ing. Ernst Aigner gemacht, der als Geschäftsführer der Fa. AIGNER arbeitet, die bereits einige Nahwärmeversorgungsanlagen verwirklicht hat. Dieser hat inzwischen bereits konstruktive Gespräche mit der Fa. ROHOL geführt. Auch die Fa. ROHOL zeigt großes Interesse an einer gemeinsamen Heizanlage, deren Standort wahrscheinlich bei der Fa. ROHOL sein wird. Herr Ing. Aigner wird am 16. März 2006 einen Termin beim Bürgermeister wahrnehmen, um ein konkretes Angebot zur Errichtung und Betreibung einer Nahwärmeversorgungsanlage zu unterbreiten. Selbstverständlich wird er für die Hackgutanlieferung die interessierten, ortsansässigen Landwirte in die Planung miteinbeziehen. Vizebgm. Mühlebner fügt hinzu, dass er mit Herrn Ing. Rudolf Koblinger (Fa. ROHOL) gesprochen hat. Dieser hat das Interesse der Fa. ROHOL an einer gemeinsamen Lösung bestätigt. Zunächst wurden seitens der Fa. ROHOL und des Herrn Ing. Aigner die technischen Einzelheiten erörtert, ob eine gemeinsame Heizungsanlage technisch möglich und sinnvoll ist. Die organisatorischen Grundlagen müssen erst besprochen werden. Der Ofen der Fa. mit 4,7 MW ist lediglich zu Wochenbeginn voll ausgelastet. Ab Wochenmitte fällt die benötigte Leistung auf die Hälfte zurück. Der Energieverbrauch könnte bei einer kontinuierlich gleich gehaltener Leistung effizienter eingesetzt werden. Der Bürgermeister bittet die Gemeinderäte bei Fragen der Bürger, diese Informationen weiterzugeben.

Zusätzlich informiert der Bürgermeister über ein Zusammentreffen der Regionsgemeinden mit dem MSC Rosenau. Dabei wurde ein Konzept für die 1. Nationale Pyhrn-Priel Rallye 2007 vorgestellt, das der Bürgermeister vorlest:

Konzept
für die
1.Nat. Pyhrn-Priel Rallye
2007

Veranstalter : Verein der Pyhrn-Priel Rallye (MSC – Rosenau)

Name der Veranstaltung: Nat. Pyhrn-Priel Rallye
Zeitpunkt der Durchführung: Anfang bis Mitte März (9.-10.März 2007)
Wertung und Modus: Austrian Rallye Challenge 2007 und
entsprechend den Bestimmungen der OSK
Charakter der Rallye: 2-Tagesveranstaltung, max. 1 Sonderprüfung am Freitag abend
Durchführungsmodus:

Freitag: ab 07.00 Uhr Ausgabe des Roadbook und administrative Abnahme
Ab 08.00 Uhr Abfahren der Wertungsprüfungen lt. Zeitplan.
Jede Prüfung darf max. drei mal besichtigt werden.
Ab 15.30 Uhr technische Abnahme

Samstag: Start der Rallye ca. 08.00 Uhr
Ziel der Rallye ca. 17.00 Uhr
Ab ca. 20.00 Uhr Siegerehrung und –feier im Kulturhaus mit Unterhaltung
Ev. Startnummernauslosung für Schirennen am Sonntag

Sonntag (optional): Schirennen für Rallyeteams auf der Wurzeralm

Anzahl der Sonderprüfungen: 4 Sonderprüfungen die je 2x befahren werden.
SP Rosenau: Mutling oder Rundkurs Lamberger Teich
SP Gleinkerau: Rundkurs wie bei Rallye 2005
Varga-Gleinkerseestraße-Kapelle-Geigergasse-Ausfahrt Rtg. Schlagedl
SP Redtenbach: Start vor Enöckl Schottergrube – Kähls – Gsperr – Stummer (Trinkl) – Bahnhof Pießling
Ziel 1318 Pießlinger bei Kehre zur B 138
SP Oberweng: wie bei Rallye 2005
Golfplatz – Mitterweng – Krenn – Flinderlmühle – Zick – Spital
Variante I ab Mitterweng: Grundner – Helml – Zick – Spital
Variante II ab Mitterweng: Grundner – Helml – Zick – Schrofler – Flinderlmühle - Rtg. Großhütte – Zick – Spital

Start und Ziel: Rosenau am Hengstpaß

Sitz der Rallyeleitung: tba
Servicezone: Spital am Pyhrn oder Rosenau
Technische Abnahme: Autohaus Polz oder Russner
Siegerehrung: Kulturhaus Römerfeld
Anzahl der Teilnehmer: ca. 80 Teams

Erwünschte Unterstützung durch

Die Gemeinden:

- Beschluss des Gemeinderates zur grundsätzlichen Bereitschaft die Veranstaltung zu unterstützen
- Bewilligung der Streckenführung
- Information der Anrainer
- Unterstützung mit Arbeitsleistung des Gemeindebauhofs
- Übernahme der Flurschäden

Den DMC

- Kordinierung der Quartiere für Teilnehmer
- Information der Beherbergungsbetriebe

Die Freiwilligen Feuerwehren
Der genaue Bedarf der FF`s kann noch nicht abgeschätzt werden, da in Punkto Streckensicherung möglicherweise neue Standards eingeführt werden. Sollten die Rahmenbedingungen unverändert bleiben, Einsatz wie bisher und bei Einigung die Übernahme weiterer Aufgaben erwünscht.

Nachdem die Pyhrn-Eisenwurzen Rallye in unserer Region nicht mehr durchgeführt wird, hat sich der MSC Rosenau mit der Abhaltung eines Challenge-Laufes auseinandergesetzt. Die Meinung der Gemeinden dazu wird nun erfragt. Eine Beschlussfassung seitens der Gemeinde Rosenau/Hp. wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen. Der Bürgermeister schlägt vor, das vorliegende Konzept für die einzelnen Gemeinderäte zu kopieren, damit bei einer Beratung während der Gemeinderatssitzung ausreichend Informationen den Gemeinderäten bekannt sind.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 20.12 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied _____

Josef Nachbagauer
Gemeindevorstand _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 20.04.2006 Der Vorsitzende: